

TOP: 16

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
18.10.2022

Drucksache-Nr.:01-194-2022

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Am Kanal (Berichtigung der Verfügung als Anlage des Beschlusses 01-137-2022)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung eines Seitenweges Am Kanal (Straßennummer S5075) in Kremmen als öffentlichen Verkehrsfläche. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz eingestuft.

Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Aufgrund eines Schreibfehlers in der Widmungsverfügung (Lagebezeichnung) als Anlage des Beschlusses vom 22.09.2022 (Beschluss-Nr. 01-137-2022) ist die Anlage zu berichtigen. Die gewidmete Straßenfläche liegt nicht auf dem Flurstück 12 (teilw.) der Flur 20 Gemarkung Kremmen, sondern auf dem Flurstück 150 (teilw.) der Flur 20 Gemarkung Kremmen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau S. Rücker

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Widmungsverfügung war aufgrund eines Schreibfehlers in der Lagebezeichnung zu berichtigen. Das in der Verfügung angegebene Flurstück ist falsch. Richtig ist das Flurstück 150 (teilw.) der Flur 20 in der Gemarkung Kremmen. Die Widmungsverfügung ist daher nicht richtig. Der Beschluss ist daher erneut herbeizuführen.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Straßenverzeichnisses konnte nicht festgestellt werden, dass eine Widmung für den Weg Am Kanal (Erschließung des Grundstückes Am Kanal 16) in der Vergangenheit vorgenommen wurde. Eine Widmung per Gesetz aufgrund der Rechtsvorschriften der DDR oder dem Instrument der unvordenklichen Verjährung sind ebenso nicht nachvollziehbar.

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als sonstige öffentliche Straße (öffentlicher Feld- und Waldweg) in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Die Stadt Kremmen ist Eigentümerin des Flurstückes 150 der Flur 20 in der Gemarkung Kremmen.

Die Straße einschließlich Nebenanlagen erhält den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Widmungsverfügung einschließlich Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Rücker
SB Bauamt

.....

.....